

## Wie Kaiser Karl V. Anno 1548 der Stadt Bischofswerda einen Jahrmarkt verlieh

Von Siegfried Störzner, Dresden

(Die in Klammern beigefügten Zitate beziehen sich auf Busch-Heckel, historische Beschreibung der Stadt Bischofswerda, Dresden 1713)

Bischofswerda hatte vor anderen Städten unserer Heimat das Glück, bereits um 1550 drei Jahrmärkte zu besitzen. Der älteste geht auf das Jahr 1406 zurück und wurde am Sonntage nach Pfingsten von König Wenzel IV. dem Städtlein verliehen (S. 30). Wenzel war von 1378—1400 deutscher Kaiser, wurde dann abgesetzt, blieb aber bis zu seinem 1419 erfolgten Tode König von Böhmen und war als solcher auch Herr über die Lausitz.

Die 2. Marktgerichtsame geht auf Kaiser Friedrich III. (1440—93) zurück, der am 20. Februar 1486 von Frankfurt am Main aus die Verleihungsurkunde unterzeichnete (S. 30, 31).

Was endlich den 3. Jahrmarkt anbelangt, so ist dieser Kaiser Karl V. zu verdanken, der ihn am 2. März 1548 von Augsburg aus stiftete (S. 31), wo damals ein Reichstag abgehalten wurde (Augsburger Interim).

Wenn auch in allen drei Fällen Kaiser und König der Stadt Bischofswerda die genannten Marktprivilegien verliehen haben, so waren es doch immer die zu allen Zeiten dem Städtlein recht wohlgesinnten Bischöfe, die den Ort, der ja ihren Namen trug, förderten, wo sie nur konnten. Als einflussreiche Persönlichkeiten wußten sie den Herrscher gelegentlich eines Reichstages oder bei anderem günstigen Anlaß zu bestimmen, ihrem Städtlein ein neues Privileg zu verleihen.

So war es zur Zeit des Königs Wenzel der Bischof Thimo von Colditz (S. 14), unter Kaiser Friedrich III. der Bischof Johann V. von Weißbach (S. 15) und schließlich unter Karl V. der besondere Freund Bischofswerdas, der Bischof Johann VIII. von Maltitz (S. 15), die sich bemühten, der Stadt Vorrechte auszuwirken.

Heute sei die Urkunde wiedergegeben, in der am 2. März 1548 Kaiser Carolus V. von der alten, freien Reichsstadt Augsburg aus die 3. Jahrmarktsgerichtigkeit an Bischofswerda verlieh. Bischof Johann VIII. von Maltitz hatte den Herrscher gebeten, seinem lieben „Städtlein Bischofswerdt einen Jahr Markt uff den nechsten Sonntag nach Sanct Andreas aufzurichten“ (Andreastag = 30. November).

Wie üblich, geht der Urkunde (Hauptstaatsarchiv Dresden, Locat 9829, Nachricht von der Stadt Bischofswerda, ingleichen von dem von Kaiser Carolo V. erhaltenen Jahrmärkte . . .) eine schier endlose Aufzeichnung der Länder und Besitzungen voraus, über die der Herrscher zu gebieten hatte. Und gerade bei Karl V., der sich ja rühmte, daß in seinem Reiche die Sonne nicht untergehe, ist die Aufzählung der beherrschten Gebietsteile besonders lang. Unter Weglassung von Unbedeutendem heißt es da:

„Wir Carl der Fünffte, von Gotts gnaden Böhmischer Keiser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, König in Germanien, zu Castilien, Arrago (Barcelona, Catalonien) . . .“

Bekennen öffentlich mit diesem Briefe undt thun kundt allmänniglich,

Als uns der Erwürdige Johannes, Bischoff zu Meissen, unser Fürst undt lieber Andächtiger, demütiglich angeruffen und gebeten hat, daß wir Ihme, seinen Stiffts undt seinen Untertanen des Städtleins Bischofswerdt, ein Jahrmarkt auf den nechsten Sonntag

nach Sanct Andreastag aufzurichten undt Jährlich zu halten zu vergönnen, zu erlauben, undt mit genugsamen Freyheiten zu versehen gnädiglich geruhten.

Daß wir demnach angesehen haben obberührte unsers Fürsten, Bischoffs zu Meissen, demütige Bitt undt nützliche Dienst, so er uns undt dem heiligen Reiche bishero gethan hat, noch teglich thuet, undt hinsüro an wohl thun mag undt solle.

Undt darumb mit wohlbedachtem Muhte, gutem Rathts undt rechter weise, dem genannten unserm Fürsten, Bischoffe Johannes zu Meissen, undt seinen Nachkommen (Nachfolgern) undt berürtem (genanntem) seinem Stedtlein Bischoffswerdt auf die obbestimmte Zeit, Sontag nach Andreae einen Jahrmarkt aufzurichten, undt nun hinsüro an ewiglich zu halten, gnediglich vergonnt undt erlaubt, darzu demselben Stedtlein, auch allen undt iedten, die solchen Jahrmarkt mit Ihrem Gewerbe, Bündeln, Hab und Güttern besuchen undt dahin kommen undt davon ziehen, undt solange Sie auf dem gemalten (genannten) Freiheit, Sicherung, Gleiche Rechte undt Gerechtigkeit, wie andere Jahrmärkte im heiligen Reiche haben, sich derfreuen, gebrauchen undt genießen sollen undt mögen.

Geben, vergonnen undt erlauben das aus Röhmischer Kaiserlicher Macht Vollkommenheit undt Krafft dieses Briefes.

Meinen, sezn undt wolln auch, daß obgenannter unser Fürst Bischoff Johannes zu Meissen, in seinem undt seines Stiffts Stedtlin Bischoffswerdt solchen Jahrmarkt aufrichten undt er undt seine nachkommenden Bischoffe zu Meissen in Ewigkeit haben, üben undt gebrauchen.

Auch alle diejenige, so solchen Jahrmarkt besuchen, vor sich, Ihre Haab, Gewehr undt Güter, alle Gnad, Freyheit, Sicherung undt Gerechtigkeit haben, gebrauchen undt genießen sollen undt mögen, wie andere Jahrmärkte im Reich, von Recht oder Gewohnheit, von allermenniglich unverhindert, unbeleidigt undt ungeirret,

Doch uns undt dem heiligen Reiche undt unser Obrigkeit undt sonst menniglich an seinen Rechten undt Gerechtigkeiten, auch allen anderen Jahrmärkten, so in drey Meil wegcs umb gemelts Stedtlin Bischoffswerdt sein, unvergreiflich undt unschedlich.

Undt gebieten darauf allen undt izlichen Churfürsten, Fürsten, Geistlichen undt Weltlichen, Prälaten, Graven, Freyherrn, Baronen, Rittern, Knechten, Hauptleuten, Landvoigten, Bizdomben (Bizdominus = Stadthalter, Vertreter des regierenden Herrn), Voigten, Pflögern, Berwesern, Ambtleuten, Schuldtheissen, Bürgermeistern, Richtern, Rätthen, Bürgern, Gemeinden undt sonst allen andern, unseren undt des Reichs Untertanen undt Getreuen, in was Würde, Standts oder Wesens sie seind, ernstlich undt täglich mit diesem Briefe undt wollen,

Daß sie den genannten Bischoff Johannes seinen Nachkommen undt Stifte undt desselben Stedtlin Bischoffswerdt, darzu alle dieienigen, so solche Jahrmarkt besuchen, sambt Ihren Haab undt Güttern, wie obstehet, bey dieser unsrer Erlaubniß, Gnade undt Freyheiten geruiglich bleiben, Sie derer gebrauchen undt genießen lassen, undt davon nicht hindern, irren, beleidigen, noch beschweren, noch des iemands anderen zu thun gestatten an keiner Weise, als lieb einem ieglichen sey, unsere schwere Ungnade undt Straffe undt darzu ein Poen (Buße), nemlich 30 Margt lotigen Goldes zu vermeiden, die ein ieder, so offt er frevlich hierwieder thäte, uns halb in unser undt des Reiches Cammer, undt den andern halben Theil dem obgenannten unserem Fürsten Bischoffs Johannem zu Meissen undt seinen Nachkommen,